

30.1.2025

B2 Unterbrechung des Studiums

Alle Anträge auf Unterbrechung des Studiums sind an die Schulleitung bis Mitte April des Vorjahres zu richten. Die Genehmigung der angesuchten Unterbrechung wird bis Mitte Mai des laufenden Schuljahres getroffen.

Über die Unterbrechung des Studiums für bis zu zwei Jahre entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Eltern, volljährigen Schülers/der Schülerin. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbrechung, außer in Fällen Krankheit oder familiäre Probleme (z. B. Schwangerschaft und Mutterschaft der Schülerin). Während der Unterbrechung des Studiums, wird der Schulvertrag nicht aufgelöst. Die Eltern, der/die SchülerIn sind/ist verpflichtet sich beim MSMT zu melden und die versicherungstechnischen Angelegenheiten zu klären (siehe Links).

<https://msmt.gov.cz/vzdelavani/skolstvi-v-cr/uznavani-kvalifikaci-studium-v-zahranici>

<https://portal.gov.cz/sluzby-vs/preruserni-studia-vprubeu-vzdelavani-ve-stredni-skole-S1008>

Nach Ablauf der Unterbrechungszeit setzt der Schüler/die Schülerin die Ausbildung in dem Jahr fort, in dem sie unterbrochen wurde.

Auf Antrag der Eltern/volljährigen SchülerIn kann die Schulleitung die Unterbrechung des Studiums vor Ablauf der Unterbrechungszeit beenden, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Webseiten des MSMT.

Mag. Isabella Haleš